

RS OGH 1994/7/26 14Os79/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1994

Norm

StGB §74 Z5

StGB §107

Rechtssatz

In aller Regel ist die Ankündigung eines Übels für den Fall der Nichterfüllung einer Voraussetzung, deren tatsächliche Verwirklichung den Beteiligten zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist, weder objektiv geeignet, dem Adressaten begründete Besorgnisse einzuflößen, noch läßt sie (insbesondere) auf die Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) des Täters schließen, die Gegenseite in Furcht und Unruhe zu versetzen. Nur besondere Begleitumstände der Äußerung lassen ausnahmsweise deren Beurteilung als gefährliche Drohung (ungeachtet der Verknüpfung mit einer irrealen Bedingung) zu.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/94

Entscheidungstext OGH 26.07.1994 14 Os 79/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092329

Dokumentnummer

JJR_19940726_OGH0002_0140OS00079_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at